

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 6
Ziffer 29

Vom 05. Februar 2026

- **Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum
Niederrhein (KRZN)**

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder	2
§ 2	Name und Sitz	2
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Organe und Ausschüsse.....	2
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	3
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	3
§ 7	Beschlüsse der Verbandsversammlung	4
§ 7a	Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung.....	4
§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Rechnungs- prüfung	5
§ 9	Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher	5
§ 10	Verwaltungsrat.....	7
§ 11	Dringlichkeitsentscheidungen	8
§ 12	Personal	9
§ 13	Finanzierung	9
§ 14	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 15	Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen	10
§ 16	Haftung	11
§ 17	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen	12
§ 18	Auseinandersetzung	12
§ 19	Amtliche Bekanntmachungen	13

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GKG NRW, GV NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das KRZN hat die Aufgabe, technikunterstützte Lösungen zur Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Verbandsanwenderinnen sind kreisangehörige Städte und Gemeinden, die gemäß § 15 Abs. 4 dieser Satzung über den Kreis, dem sie angehören, an das KRZN angebunden sind.
- (2) Das KRZN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (3) Das KRZN kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für Dritte erbringen. Zu Dritten gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Gegenüber seinen Verbandsmitgliedern, Verbandsanwenderinnen und Dritten ist das KRZN Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 der „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Europäische Datenschutzgrundverordnung, EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gemäß Artikel 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des KRZN sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 - die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (§ 9)
 - der Verwaltungsrat (§ 10).
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Personenkreis des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Stellvertretung,
 - die Wahl der oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses,
 - die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung,
 - die Bestätigung der Bestellung von Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern sowie von stellvertretenden Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern,
 - den Erlass der Haushaltssatzung,
 - die Kenntnisnahme der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Kenntnisnahme der Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,
 - die Einrichtung einer örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder die Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
 - den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
 - die Änderung der Satzung des KRZN,
 - die Auflösung des KRZN,
 - die Wahl einer Beamtin oder eines Beamten des KRZN zur Kämmerin beziehungsweise zum Kämmerer,
 - die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform,
 - die Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet oder sich daran beteiligt hat.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Vertreterinnen und Vertreter können durch die Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung des KRZN und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 3 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7a Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 45 Abs. 2 GO NRW festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstausschlag beträgt 11 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro pro Stunde und auf höchstens 208 Euro pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und nicht zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstausschlag wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr gewährt. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. wegen Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 11 Euro erstattet.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Verbandsversammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung. Jedes Verbandsmitglied benennt zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss; diese werden von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie ihre beziehungsweise seine Vertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Das KRZN richtet eine örtliche Rechnungsprüfung ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch die örtliche Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes durchführen. Der Prüfungsauftrag nach Satz 1, 2. Halbsatz, gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses kann der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Rechnungsprüfung eines Verbandsmitgliedes beteiligen.
- (5) Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen der GO NRW.
- (6) Einzelheiten regelt die Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbands- vorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, längstens für die Dauer des Hauptamtes der oder des Gewählten.
- (1a) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der übrigen Beamtinnen und Beamten der Verbandsmitglieder eine Stellvertretung.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre beziehungsweise seine Stellvertretung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten des KRZN obliegt der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher
 - die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
 - die Erledigung der vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
 - die gesetzliche Vertretung des KRZN in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
 - die Erledigung aller Aufgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
 - die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (4) Erklärungen, durch die das KRZN verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder der Stellvertretung unterzeichnet.
- (5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher den Verwaltungsrat zu hören.
- (6) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des KRZN einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Die Zustimmung dieser Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.
- (7) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bestellt eine beziehungsweise einen oder zwei Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter sowie stellvertretende Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.
- (8) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Sie beziehungsweise er hat Anspruch auf Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 7a dieser Satzung sowie auf Auslagenersatz. In Ergänzung des Verdienstausfall- und Auslagenersatzes nach Satz 2 kann eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) In den Verwaltungsrat entsenden die Verbandsmitglieder je vier Vertreterinnen oder Vertreter. Bei den Mitgliedskreisen setzen sich die vier Vertreterinnen oder Vertreter zusammen aus
- der Landrätin oder dem Landrat, ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung oder der oder dem für Informationstechnik zuständigen Dezernentin oder Dezernenten sowie
 - drei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, kann er statt Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine entsprechende Anzahl an leitenden Mitarbeitenden des Kreises entsenden.
- Bei den Mitgliedsstädten setzen sich die vier Vertreterinnen oder Vertreter zusammen aus
- der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung oder der oder dem für Informationstechnik zuständigen Beigeordneten sowie
 - drei weiteren durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister benannten leitenden Mitarbeitenden der Stadt.
- Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung zu benennen. Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister werden von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister vertreten. Jedes Verbandsmitglied hat vier Stimmen. Die vier Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich und nur durch eine anwesende Vertreterin oder einen anwesenden Vertreter beziehungsweise durch eine anwesende Stellvertreterin oder einen anwesenden Stellvertreter abgegeben werden.
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher inne.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind
- die Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und die Verbandsanwenderinnen,
 - die Festlegung der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Entscheidung über Ausnahmen von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung,
 - die Freigabe von Verfahren und Programmen, welche auch delegiert werden kann,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) sowie die Beschlussfassung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe EG 13,

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - der Beschluss über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation - soweit die Aufgabengebiete (z. B. die Organisationsgewalt) der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten betroffen sind - und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
- (5) Für das Verfahren im Verwaltungsrat gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sinngemäß.
- (7a) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates können Beschlüsse im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag elektronisch oder mit Einzelschreiben ab.
- (8) Auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, seine Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden zu lassen.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können.
- (2) Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ihrer oder seiner Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 12 Personal

- (1) Das KRZN hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen sowie hauptamtliche Bedienstete einzustellen.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst). Sie oder er kann diese Zuständigkeit in Gänze oder in Teilen den Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleitern übertragen.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen dienen zusammen mit den sonstigen Erträgen zur Deckung der nach den Grundsätzen des NKF NW ermittelten Aufwendungen des KRZN. Das KRZN erzielt Einnahmen von den Verbandsmitgliedern, den Verbandsanwenderinnen sowie von Dritten.
- (2) Das KRZN erbringt gemäß § 3 Abs. 1 Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Produktentwicklungsplans. Das Volumen des Produktentwicklungsplans wird mit Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt. Die entsprechenden Kosten tragen die Verbandsmitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorvorjahres. Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gilt als Einwohnerzahl in diesem Absatz 1/3 der Einwohnerzahl des Kreises zuzüglich 2/3 der Einwohnerzahl derjenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, mit denen der Kreis eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“, zum 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen beziehen im Rahmen des § 15 Abs. 1 beim KRZN IT-Leistungen zur Unterstützung ihrer Aufgaben. Für die Bereitstellung dieser IT-Leistungen entrichten die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen einwohnerbezogene Produktionsentgelte nach Anwenderkategorien (Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) und Größenklassen. Für die Ermittlung

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

der Produktionsentgelte ist eine betriebswirtschaftliche Kostenermittlung durchzuführen. Die Gesamtsumme der Produktionsentgelte ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Auf Basis dieser Gesamtsumme wird die Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen in Form von Entgeltlisten gem. § 10 Abs. 3 vorgenommen.

- (4) Die Entwicklungs- bzw. Produktionsentgelte werden den Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen für Dritte sowie für optionale und individuelle Leistungen für Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.
- (6) Für den Fall, dass die Einnahmen nach Absatz 2 bis 6 und die sonstigen Erträge inklusive der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Aufwendungen nicht decken, erhebt das KRZN von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung von IT.NRW zum 31.12. des Vorvorjahres richtet.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GKG NRW sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird von der Kämmerin oder dem Kämmerer, wenn keine Kämmerin oder kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsleitung aufgestellt und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den von ihr oder ihm bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zu Beschlussfassung zu.
- (4) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 15 Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen

- (1) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen verpflichten sich, Hard- und Software ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen bereits im Einsatz befindliche Verfahren Bestandschutz. Eine Ablösung dieser Verfahren ist nur durch ein durch das KRZN angebotenes Verfahren zulässig.

- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gemäß § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu tragen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 3 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen.
- (4) Die Kreise verpflichten sich, dieser Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, sofern die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde über das Verbandsmitglied an das KRZN angeschlossen werden möchte.
- (5) Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 28.06./19.07.1976 i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 18.11./29.12.1977, zwischen dem Kreis Viersen und seinen Städten und Gemeinden vom 09.01./23.02.1973 i.d.F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 02.12/09.01.1978 bzw. Gemeinde Niederkrüchten vom 14.10.1975/11.08.1975 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

§ 16 Haftung

- (1) Verbandsmitglieder und Verbandsanwenderinnen haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsanwenderinnen.
- (3) Das Gleiche gilt, falls einem Verbandsmitglied oder einer Verbandsanwenderin durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwenderinnen

- (1) Die Mitgliedschaft im KRZN wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem KRZN aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem KRZN für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tage des Ausscheidens.
- (4) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied oder der ausscheidenden Verbandsanwenderin werden auf Antrag seine beziehungsweise ihre Daten ausgehändigt. Ihm oder ihr überlassene Hardware geht in sein beziehungsweise ihr Eigentum über, es oder sie ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät von dem Verbandsmitglied oder der Verbandsanwenderin noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Verbandsmitglied beziehungsweise die Verbandsanwenderin die dem KRZN entstehenden Kosten. Das Verbandsmitglied oder die Verbandsanwenderin ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihm beziehungsweise ihr überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bzw. die ausscheidende Verbandsanwenderin trägt die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weitere Jahre nach seinem beziehungsweise ihrem Ausscheiden die dem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.
- (6) Auf Verlangen des KRZN ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des KRZN den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 17 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des KRZN haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Einwohnerzahlen sind nach dem Stande vom 31.12.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW) als maßgebliche Größe heranzuziehen.

- (2) Im Falle einer Auflösung des KRZN werden die Dienstkräfte, getrennt nach Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach dem D'Hondt-Verfahren von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Verfahrens dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW).
- (3) Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung in Düsseldorf.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des KRZN werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des KRZN in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.